



IM NAMEN DES VOLKES

Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 30.7.96 - 1 BvR 1308/96

Auszug aus der Begründung:

Das Niedersächsische Schulgesetz gestaltet das spezielle Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung, wie es in dem 1994 geschaffenen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verankert worden ist, einfachrechtlich näher aus, indem es Schülerinnen und Schülern, die wegen einer Behinderung einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, grundsätzlich einen vorrangigen Anspruch auf gemeinsame Beschulung mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in den allgemeinen Schulen gibt (vgl. §§ 4, 14 Abs. 2 Satz 1, § 68 Abs. 1 Satz 2 NSchG). Von diesem gesetzlichen Regelfall der Beschulung soll zugunsten einer sonderpädagogischen Betreuung in einer Sonderschule nach § 4 NSchG nur abgewichen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf an der allgemeinen Schule nicht entsprochen werden kann oder wenn die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten eine integrative Beschulung nicht erlauben. Im Lichte von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG folgt aus diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis für den Rechtsanwender eine erhöhte Begründungspflicht, wenn er vom gesetzlichen Regelfall abweichen will. Deshalb genügt es nicht, die Möglichkeit einer integrativen Beschulung nach niedersächsischem Schulrecht mit pauschalen Hinweisen auf die Funktionsfähigkeit der allgemeinen Schulen bei begrenzten organisatorischen und personellen Mitteln zu verneinen (Vergl. auch Osterloh, In: Sachs, Grundgesetz, 1996, Art. 3 Rn. 312).